

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 66 (1954)

Artikel: Der Aargau in den Verhandlungen über die Errichtung des Priesterseminars der Diözese Basel 1828-1861

Kapitel: Die Seminarverhandlungen : 1829-1837

Autor: Boner, Georg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-63267>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II

Die Seminarverhandlungen

1829–1837

So war nun das Bistum Basel in neuer Form wiederhergestellt, waren die ihm notwendigen Einrichtungen teils geschaffen, teils die Grundlagen, auf denen man aufbauen konnte, gelegt. Als die wichtigste Diözesan-einrichtung, die noch ins Leben zu rufen war, betrachteten sowohl die kirchlichen wie die staatlichen Organe von Anfang an das Priesterseminar. Unmittelbar nach der Bischofsweihe waren am 29. Juli 1829 in Bern, anlässlich der Tagsatzung, die Abgeordneten der dem Bistum angeschlossenen sieben Stände, also erstmals auch des Aargaus, zu einer vertraulichen Vorbesprechung für die nächste Diözesankonferenz zusammengetreten. Unter den besprochenen Gegenständen stand die Errichtung eines gemeinsamen Seminars in Solothurn obenan. Fast einhellig sprachen sich die Stände mit Entschiedenheit für die Errichtung eines solchen aus; hingegen glaubte der aargauische Bürgermeister Fetzer die dem Großen Rate vorbehaltene Zustimmung seines Kantons ausdrücklich an die Bedingung knüpfen zu müssen, daß «ein solches Priesterhaus in Beziehung auf seine wissenschaftliche, religiöse und ökonomische Einrichtung den gerechten Forderungen dieses Standes entsprechen» müsse. «Daß übrigens die ganze Einrichtung desselben, die Anstellung des Direktors oder Regens, sowie jedes Lehrers, die Bedingungen der Aufnahme und Entlassung der Seminaristen, die Berechnung der Kosten für die Ausrüstung des von Solothurn dazu anzuweisenden Gebäudes, der Genehmigung und Bestätigung der Diöcesanstände unterworfen werden müsse, darüber scheint man vollkommen einverstanden zu sein.»¹

Die Diözesankonferenz, die zunächst für den September 1829 in Aussicht genommen war, trat dann erst ein Jahr später zusammen, wohl vor allem deshalb, weil man den Erlaß der päpstlichen Nachtragsbulle hatte abwarten wollen. An der vom 18. Oktober bis 1. November 1830 in Solothurn tagenden Konferenz² vertrat wiederum Bürgermeister

¹ Bericht FETZERS vom 1. August 1829 über diese Besprechung: KW Nr. 1, Cahier F, Fasz. 8.

² Protokoll dieser Konferenz (366 S. und Tabellen über die katholische Bevölkerungszahl der Diöcesanstände 1829): KW Nr. 1, Cahier G, Fasz. 8.

Fetzer den Aargau. Seine Instruktion spricht sich für die Errichtung eines gemeinschaftlichen Seminars in Solothurn aus, wiederholt aber die Bedingung, die Fetzer an der Berner Besprechung gestellt hatte, und nennt als weitere: Teilnahme sämtlicher Diözesanstände am Seminar und verhältnismäßige Verteilung der Kosten unter dieselben, Anweisung des Gebäudes durch den Stand Solothurn, Bestätigung des Kostenvoranschlages für die erste Einrichtung des Gebäudes und die Anschaffung der Gerätschaften durch die Mehrheit der Stände, Erstellung einer möglichst genauen Übersicht der voraussichtlichen jährlichen Ausgaben für das Seminar (Besoldungen, Heizung und Beleuchtung, Bedienstete), Bestätigung der Wahl des Regens und der Professoren sowie der von der kirchlichen Behörde zu entwerfenden Statuten (über die innere Hausordnung, den zu erteilenden Unterricht, Kostgeld der Seminaristen, Aufnahme und Entlassung derselben) durch die Diözesanstände. Das beanspruchte Recht der Exclusiva sollte, wie bei der Wahl des Bischofs und Weihbischofs, auch gegenüber dem Lehrkörper des Priesterseminars nur nach Mehrheitsbeschluß der Diözesanstände zur Anwendung kommen³.

Insbesondere dem Bischof mußte die baldige Errichtung eines Seminars ein wichtiges Anliegen sein. Am 3. Mai 1830 hatte er den Solothurner Schultheißen Glutz-Ruchti gebeten, diesen seinen «innigsten Herzenswunsch» den andern Diözesanständen zur Kenntnis zu bringen. «Es liegt nämlich alles daran, daß alle diejenigen, welche zu Priestern der Kirche geweiht werden sollen, vorerst unter den Augen des Bischofs wenigstens zehn Monate lang noch eine endliche Ausbildung erlangen, damit nicht nur in der ganzen neu organisierten Diözese eine gänzliche Übereinstimmung des Kirchenritus erzwungen werde, sondern auch ein Klerus gebildet werde, welcher mit reiner Frömmigkeit und gründlicher Wissenschaft auch jene Pastoralklugheit vereinige, die zur Aufrechterhaltung der Harmonie zwischen Kirche und Staat, ohne welche unser Vaterland höchst unglücklich wäre, unumgänglich nothwendig ist.»⁴

Als man dann in der 3. Sitzung der Diözesankonferenz, am 20. Oktober, mit der Beratung der Seminarangelegenheit begann⁵, zeigte sich

³ Instruktion vom 14. Oktober 1830: KW Nr. 1, Cahier G, Fasz. 7; der schon vom 17./19. September 1829 datierte, gleichlautende Entwurf der Katholischen Kirchenratskommission, a.a.O., Cahier F, Fasz. 8.

⁴ Schreiben des Bischofs, gedruckt bei DURET, S. 12 f., SCHMIDLIN, S. 17.

⁵ Konferenzprotokoll, S. 78 ff.

zunächst Einmütigkeit auch der Stände darüber, daß das zu schaffende Priesterseminar im wesentlichen nur der praktischen Ausbildung der künftigen Geistlichen – nach Abschluß des wissenschaftlichen theologischen Studiums an einer einheimischen Lehranstalt oder einer ausländischen Universität, unmittelbar vor Empfang der Priesterweihe – dienen, ein solcher Ordinandenkurs daher jeweils zehn bis höchstens zwölf Monate dauern sollte. Die Schaffung eines Diözesanseminars in diesem Sinne ließ also die im Bistum seit langem bestehenden, aus den einstigen Jesuitenkollegien hervorgegangenen kantonalen theologischen Lehranstalten zu Luzern und Solothurn unberührt. Nicht so einhellig dachten die Stände, nach dem Wortlaut der Instruktionen⁶ ihrer Abgeordneten, über die Ausdehnung des staatlichen Aufsichtsrechtes, wenn auch, wie die nachfolgende Beratung zeigte, diese Meinungsunterschiede nicht eigentlich das Grundsätzliche berührten. Hier waren es insbesondere Luzern, Aargau und Thurgau, die für den staatlichen Einfluß mit Nachdruck sich einsetzen. Zug dagegen wollte hierin nicht zu weit gehen. Entschieden sprach sich auch Solothurn zugunsten des maßgebenden Einflusses des Bischofs, dem es Vertrauen entgegenbringe, aus; es betrachtete eine Aufsicht durch die vier Domherren, die Repräsentanten ihres Kantons, als genügend und wollte den Vertretern des Staats lediglich das Recht der Einsicht in die Rechnung, zudem allerdings auch das Recht der Anwesenheit bei den Prüfungen vorbehalten wissen. Die Konferenz übertrug hierauf die Vorberatung der Seminarangelegenheit einer Kommission, bestehend aus Schultheiß Amrhyn (Luzern, Vorsitzender), Seckelmeister von Jenner (Bern), Bürgermeister Fetzer (Aargau) und Ratsherr von Roll (Solothurn). Am 26. Oktober, in der 6. Sitzung, konnte dieselbe ihr Kommissionalgutachten betreffend das Priesterseminar, diese «Bildungsschule für eine Geistlichkeit, die dem Volke zur Erbauung und dem Staate zur Beruhigung dienen soll», der Konferenz vorlegen⁷. Das Hauptstück des Kommissionalgutachtens bildet der Entwurf einer elf Abschnitte umfassenden Übereinkunft sämtlicher Diözesanstände über die Einrichtung des Priesterseminars⁸.

⁶ a.a.O., S. 95 ff.

⁷ a.a.O., S. 170 ff.

⁸ Inhaltsangabe des Entwurfs von 1830 bei ISELE, S. 313 f. Derselbe blieb Grundlage auch der spätern Projekte von 1852, 1855 und 1857 und schließlich für die Seminar-konvention vom 17. September 1858; vgl. den Abdruck des Projekts von 1852 und danebenstehend der Konvention von 1858 bei DURET, S. 38–48; ferner des Projektes

Einhellige Billigung der Konferenz fanden die Bestimmungen, welche die von den Ständen beanspruchten Rechte gegenüber dem Seminar betrafen. Nach § 4 mußten Regens und Subregens, aus der Weltgeistlichkeit der Diözese durch den Bischof ernannt, vor Amtsantritt den Diözesanständen zur Bestätigung voreröffnet werden. § 5 fordert von den Seminaristen beim Eintritt die Vorweisung einer regierungsrätlichen Bewilligung. § 9 behält der Regierung eines jeden Diözesanstandes das Recht vor, zu jeder ihr beliebigen Zeit einen Abgeordneten in das Priesterhaus abzuschicken, um von dessen Zustand Kenntnis zu nehmen. § 10 verlangt vom Bischof die rechtzeitige Mitteilung des jeweiligen Datums der Endprüfungen an sämtliche Diözesanstände, damit diese zu denselben Kommissarien abordnen können. Nach § 11 mußten die Statuten, die der Bischof unter Zuziehung der ihm für die Aufsicht über das Seminar beigegebenen vier Domherren für dasselbe sowohl in wissenschaftlicher, polizeilicher als ökonomischer Beziehung zu erlassen hatte, der landesherrlichen Genehmigung der Diözesanstände unterlegt werden. Keinen Anlaß zur Diskussion boten auch: § 1, laut welchem das Seminar lediglich der praktischen, höchstens ein Jahr dauernden Ausbildung der Priesteramtskandidaten zu dienen hatte; § 2, welcher bestimmt, daß der Seminarunterricht sich, nebst allgemeiner Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, unter vorzüglicher Anleitung zur Pastoralklugheit, auf die Homiletik, den Kanzelvortrag und die Katechetik, auf die Liturgie und den Kirchengesang ausdehnen sollte; endlich § 3, der als Vorgesetzte und Lehrer des Seminars den Regens und den Subregens bezeichnet und letzterem außerdem die Ökonomie der Anstalt überträgt.

Einer längern Aussprache riefen dagegen die finanziellen Fragen. In der Einleitung zum Konventionsentwurf war den Diözesanständen feierlich das Recht vorbehalten, vom gemeinsamen Seminar jederzeit zurücktreten zu können, wenn den Bestimmungen der Konvention nicht nachgelebt würde. Solothurn jedoch wünschte – im Hinblick auf seine mit der Errichtung des Seminars verbundenen besonders großen finanziellen Opfer – Beseitigung dieser Rücktrittsmöglichkeit einzelner Stände. Luzern, Bern und Aargau waren zwar durchaus ebenfalls für ein gemeinsames Diözesanseminar, glaubten aber, zur Sicherstellung des

von 1852 mit Angabe der Abänderungen von 1855, 1857 und 1858 bei SCHMIDLIN, S. 105–117.

staatlichen Einflusses, auf den Rücktrittsvorbehalt nicht verzichten zu können; zu einem solchen nachträglichen Rücktritt würden sich übrigens die Stände, im Gedanken an die von ihnen dann bereits geleisteten Beiträge, nur im äußersten Falle entschließen. Um die bestehenden Bedenken zu zerstreuen, wurde schließlich, bei Stimmenthaltung der Gesandtschaft Solothurns, der Einleitung noch beigefügt, daß der Rücktritt nur dann erfolgen könne, wenn bei etwa erhobenen Klagen nicht Abhilfe geschafft würde. Der Wortlaut der über die Ökonomie der Anstalt handelnden Paragraphen des Entwurfs (§ 6: Verzeichnis der von sämtlichen Diözesanständen gemeinsam zu bestreitenden Seminar-kosten, mit Festlegung der Besoldung von Regens und Subregens; § 7: Verpflichtung der Seminaristen zur Entrichtung eines Kostgeldes; § 8: jährliche Rechnungsablage durch den Subregens; Hausinventar) gab unmittelbar zu keiner Diskussion Anlaß. Um so mehr aber die praktische Gestaltung der Ökonomie. Die Anregung, Solothurn möchte gegen eine feste, von allen Ständen gemeinsam zu bestreitende Aversalsumme den Seminarhaushalt übernehmen, fand den Beifall von Bern, Luzern, Zug, Basel und Solothurn selbst, nicht dagegen der aargauischen Gesandtschaft, nach deren Meinung die Kostgelder der voraussichtlich 36 bis 40 Alumnen so angesetzt werden sollten, daß «daraus die ganze Haushaltung, Regens und Subregens nebst Dienerschaft mit eingeschlossen, ohne weitem Beitrag von Seite der Diözesanstände» bestritten werden könne⁹; eventuell sollte eine Verpachtung an Private ins Auge gefaßt werden. Für die Bestreitung aller Kosten des Seminarhaushaltes aus den Kostgeldern war auch Thurgau, das es überdies, mit Hinweis auf den Grundvertrag, ablehnte, irgend etwas an die Kosten des Regens, des Subregens und der Dienerschaft beizutragen; desgleichen Zug, welches sich jedoch einem Beitrag an den Gehalt der beiden Vorsteher und die Kosten der ersten Einrichtung nicht entziehen wollte. Indem Bern daran erinnerte, daß die Alumnen meist von Hause aus nicht reich seien und ohne Beiträge des Kantons an ihre Kostgelder zu stark belastet würden, sprach es das Bedauern aus über die Einstellung einzelner Stände, welche das Seminar geradezu verunmögliche. Luzern teilte diese Auffassung Berns. Die lebhafte Aussprache hierüber endigte am 27. Oktober mit dem Beschluß, daß die Kost für Regens, Subregens und Bedienstete, sowie der Lohn für letztere aus dem Kostgelde der Semina-

⁹ Konferenzprotokoll S. 214.

risten einzubringen getrachtet und sodann die solothurnische Regierung um die Erklärung ersucht werden solle, ob und um welches Kostgeld sie in diesem Sinne die Haushaltsökonomie des Seminars auf eigene Rechnung übernehmen wolle¹⁰.

Solothurn hatte sich beeilt, seiner im Grundvertrag übernommenen Verpflichtung nachzukommen, und schon vor Monaten etwas außerhalb der Stadt eine leerstehende Fabrik angekauft, um sie als Seminargebäude zur Verfügung zu stellen. In der Sitzung vom 27. Oktober erstattete die Seminarkommission der Konferenz Bericht über diese Wagnerische Indiennefabrik, die von allen übrigen Ständen einhellig als für einen solchen Zweck ungeeignet und, da lediglich die vier leeren Mauern des Gebäudes verwendbar waren, als zu kostspielige Umbauten erfordernd abgelehnt wurde. Solothurn möge eine zweckmäßigere Lokalität anweisen. In diesem Zusammenhang wurde, von Seiten Berns, erstmals auf das seiner Auflösung nahestehende Franziskanerkloster in Solothurn hingewiesen¹¹.

Alle diese Beratungen über das Priesterseminar waren bis dahin, wie es scheint, ohne jegliche Fühlungnahme mit dem Bischof vor sich gegangen. Gleich zu Beginn hatte die aargauische Abordnung bemerkt, daß sie erwartet hätte, «es würden vom Bischofe und Domkapitel für die Seminar-Einrichtung die gehörigen Vorschläge eingereicht werden». Das hätten sie zweifellos auch getan, wenn sie von den Diözesanständen je darum ersucht worden wären. Aber erst, nachdem die Konferenz ihren Konventionsentwurf bereinigt hatte, erteilte sie am 27. Oktober der Kommission den Auftrag, mit dem Bischof Rücksprache zu nehmen, ihm von den Gesinnungen und Entschlüssen der Diözesanstände Kenntnis zu geben und «ihm hauptsächlich zum Zwecke, seine Gesinnungen darüber zu erforschen, von den diesfalls festgesetzten Grundlagen vertrauliche Mitteilung zu machen. Der Commission hauptsächlichste Aufgabe sei dabei, die Sache gehörig zu beleuchten, zu erläutern und, dieselbe unterstützend, diesfalls jede schickliche Beruhigung zu geben.»¹² Diese Besprechung fand wohl am nächsten oder übernächsten Tage statt, und in der 11. Sitzung, am 30. Oktober, konnte die Kommission der Konferenz darüber berichten¹³.

¹⁰ a.a.O., S. 227 f.

¹¹ a.a.O., S. 238 ff., ferner KW Nr. 1 Cahier G, Fasz. 4.

¹² a.a.O., S. 205.

¹³ a.a.O., S. 290 ff.

Der Bischof habe, «seinen versöhnenden und friedliebenden Geist auch diesmal aufs neue bewährend, mit Unbefangenheit» sich über den Entwurf geäußert. Wesentliches sei von ihm daran nicht beanstandet worden. Mit Nachdruck habe er lediglich auf die zu niedrige Besoldung für Regens und Subregens hingewiesen und deren Erhöhung gewünscht, welchem Wunsche die Konferenz, wenigstens teilweise, entsprach. Beachtenswert ist insbesondere, daß Salzmann, jedenfalls nach dem Konferenzprotokoll, weder gegen das von den Ständen beanspruchte Einspruchsrecht bei der Wahl von Regens und Subregens (§ 4), noch gegen die Teilnahme staatlicher Abgeordneter an den Endprüfungen (§ 10), noch gegen die landesherrliche Genehmigung der Seminarstatuten (§ 11) oder die Abforderung einer staatlichen Bewilligung für den Eintritt ins Seminar (§ 5) irgend etwas eingewendet hat, beachtenswert vor allem deshalb, weil er dies später, gegenüber dem im wesentlichen gleichlautenden Entwurf von 1852, nach eingehender Überprüfung desselben, mit Entschiedenheit getan hat¹⁴. Ist der Bischof, nach den bitteren Erfahrungen seiner Amtszeit, in diesen Punkten zu einer strengeren kirchlichen Auffassung gekommen? Wahrscheinlicher ist es, daß er, bei der Unterredung von 1830, die ihm kaum mehr als eine flüchtige Durchsicht des Konventionsentwurfes gestattete, glaubte, von einer Aussprache über die grundsätzlicheren Fragen zunächst absehen zu müssen, vielleicht in der Hoffnung, es bei einer nächsten Gelegenheit, nach gründlicher Prüfung und Beratung mit seinen geistlichen Mitarbeitern, tun zu können. Jedenfalls lassen gelegentliche Äußerungen Salzmanns vermuten, er habe schon den Entwurf von 1830 wegen der Einschränkung der kirchlichen Rechte als unbefriedigend betrachtet¹⁵.

Ohne Zweifel war dieses Auseinandergehen der Auffassungen des Bischofs und der Diözesanstände, neben den Meinungsverschiedenheiten unter diesen selbst, wesentlich schuld daran, daß nun noch nahezu dreißig Jahre vergingen, bis das größte Bistum der Schweiz sein Priesterseminar erhielt. Die Hauptursache, daß die Seminarverhandlungen nach dem Anlauf vom Oktober 1830 zunächst auf Jahre hinaus ganz ins Stocken gerieten, war der politische Umschwung, der gerade in den auf die Konferenz unmittelbar folgenden Wochen auch in den meisten

¹⁴ Vgl. DURET, S. 27 ff.; SCHMIDLIN, S. 24 ff., auch unten, S. 54 ff. Das Protokoll der Konferenz von 1830 ist dem Bischof, wie aus seinem Schreiben vom 16. November 1852 (DURET, S. 22) hervorgeht, nie mitgeteilt worden.

¹⁵ DURET, S. 15.

Kantonen des Basler Bistums die Regeneration zum Siege führte. Daß sich dadurch die Gegensätze zwischen Staat und Kirche bedeutend verschärften, sollte sich bald und nicht zuletzt im Aargau zeigen. Es ist selbstverständlich, daß die Badener Konferenz vom Januar 1834, auf welcher die Regenerationsregierungen der Basler Diözesanstände (ohne Zug) und von St. Gallen ihr staatskirchliches Programm in aller Schärfe formulierten, die Priesterseminarfrage nicht unberührt lassen konnte¹⁶. Artikel 8 spricht denn auch von der Ausübung des landesherrlichen Rechtes der Oberaufsicht über die Priesterhäuser, von der staatlichen Genehmigung der Reglemente über die innere Einrichtung der Seminarien, ferner davon, daß sowohl die Aufnahme in das Seminar wie die Anstellung als Seelsorger vom Bestehen von Staatsprüfungen abhängig gemacht werden müßten. Der aargauische Katholische Kirchenrat, welcher im Auftrag der Regierung am 3./4. April 1834 die Konferenzartikel einläßlich begutachtete¹⁷, sprach allerdings sein Erstaunen darüber aus, daß das Priesterseminar entgegen der berechtigten Forderung der Kirche noch immer nicht verwirklicht sei. Er wies auch hin auf den Widerspruch zwischen dem Bistumskonkordat und dem Langenthal-Luzerner Gesamtvertrag hinsichtlich der Leitung des Seminars und gab der Meinung Ausdruck, daß der Staat sich mit der bloßen Einsichtnahme der Seminarreglemente begnügen sollte. Als dann bald darauf die Konferenzartikel der hiefür bestellten großrätlichen Kommission vorlagen, kritisierte deren Minderheit in bemerkenswerten Ausführungen, wie im allgemeinen, so auch bezüglich des Seminars die Absicht, diese die Kirche und den Staat gemeinsam angehenden Fragen einseitig vom Staate aus regeln zu wollen; sie bedauerte es, daß man das auf der Diözesankonferenz von 1830 Erreichte verlassen und «auf einem neuen unsicheren Wege der Einseitigkeit gleichsam wieder von vornen anfangen wolle.» Auch die Einführung einer neuen theologischen Staatsprüfung betrachtete die Kommissionsminderheit als unnötig. Die Mehrheit des Großen Rates hieß aber am

¹⁶ Text der Artikel der Badener Konferenz u. a. bei LAMPERT, *Kirche und Staat*, Bd. III, S. 102–106. Über die Konferenz vgl. DIERAUER J., *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, Bd. V (2. Aufl. 1922), S. 622 ff. (mit Literatur); *Lexikon für Theologie und Kirche*, Bd. I (1930), Sp. 913; LAMPERT, *Kirche und Staat*, Bd. II (1938) S. 140.

¹⁷ KW Nr. 1: Badener Konferenz Bd. V (1835–39) S. 133 ff.; Konzept von der Hand SEBASTIAN WEISSENBACHS (damals Rektor in Bremgarten, später Stadtpfarrer von Baden) bei den Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 3. April 1834.

6. Juni 1834 die Badener Konferenzartikel gut¹⁸. Im Mai des folgenden Jahres verfielen dieselben dann schärfster Verurteilung durch Papst GREGOR XVI. Auf der Luzerner Konferenz, die vom 7. bis 12. September 1835 über die Lage beriet, welche sich aus dem um die Artikel entbrannten Kampf ergeben hatte, brachte, mit andern Ständen, der Aargau zwar seinen dringenden Wunsch nach der Errichtung eines Seminars und seine Bereitwilligkeit, dafür materielle Opfer zu bringen, zum Ausdruck, behielt sich jedoch dabei das Recht der Gründung eines eigenen Seminars vor; wie der achte Badener Artikel es forderte, habe der Kanton schon 1832 alle Geistlichen, die sich um Pfründen bewerben, Prüfungen unterworfen¹⁹. So hatte sich der Staat wenigstens eine gewisse Kontrolle über die Ausbildung der Geistlichen gesichert. Die radikalen Staatsmänner aber gedachten nicht, sich damit zu begnügen. Sie ließen den Plan, ein unter ihrer landesherrlichen Aufsicht stehendes Priesterseminar zu gründen, nicht aus den Augen.

Die Anregung, die seit 1830 ruhenden Seminarverhandlungen wieder aufzunehmen, ging von Bern aus, anläßlich einer Besprechung, während der eidgenössischen Tagsatzung, am 31. August 1836²⁰. Die auf Wunsch Berns einberufene Diözesankonferenz zur Beratung der Seminarfrage tagte am 23. September 1837 unter dem Vorsitz des Luzerner Schultheißens J. K. Amrhyn²¹. Den Wunsch seines Standes nach dieser Konferenz begründete der bernische Gesandte, Regierungsrat Karl Neuhaus, von der 1828 übernommenen Verpflichtung abgesehen, mit dem Ein-

¹⁸ Vgl. den gedruckten *Kommissional-Bericht über das auf der Konferenz in Baden beschlossene kirchliche Konkordat* (1834); ferner die ebenfalls gedruckten *Verhandlungen des Großen Rathes vom Kt. Aargau*, 1834, S. 262–270, 345–428, 754–787.

¹⁹ Protokoll der Luzerner Konferenz: KW Nr. 1, Badener Konf., Bd. V (1835–39), S. 34 f. – Verordnung über Aufstellung und Verrichtungen der geistlichen Konkursprüfungskommission vom 12. März 1832 (beschlossen in Vollziehung des ersten Abschnittes des Konkordates zwischen dem Aargau und dem Konstanzer Generalvikar WESSENBERG vom 21. Juni 1813): Gesetzessammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau, II. Bd. (1847), S. 674 ff., Nr. 278. Die Konkursprüfungskommission bestand aus fünf Geistlichen, die im Einverständnis mit dem Bischof von der Regierung ernannt wurden; nach § 14 der Verordnung erhielt letztere Einsicht in sämtliche Akten jeder einzelnen Prüfung.

²⁰ Protokoll des aargauischen Kleinen Rates vom 5. September 1836 (S. 431), 27. Juli (S. 374 f.) und 28. Juli 1837 (S. 382).

²¹ Protokoll dieser Konferenz bei den Akten des Katholischen Kirchenrats, Sitzung vom 27. Juli 1842.

gehen des bisherigen Priesterseminars in Pruntrut. Dieses hätte, da die radikale Regierung die Grundsätze und die Lehrweise der an ihm lehrenden beiden Theologieprofessoren des Jesuitismus und des Widerspruchs zur Verfassung, zu den Fortschritten des Jahrhunderts und den religiösen Bedürfnissen bezichtigte, nach Entlassung dieser Professoren eine entsprechende Umgestaltung erfahren sollen. Das sei aber am kirchlichen Widerstand gescheitert und habe schließlich das Eingehen des Seminars zur Folge gehabt. Da es die nunmehrige Bildung der jurassischen Priester in Fribourg und Besançon als nachteilig erachte, lege Bern hohen Wert auf die Errichtung eines Seminars in Solothurn, «unter der Aufsicht eines weisen Bischofs und unter Mitwirkung freisinniger Regierungen». Es wünsche darum, daß die 1830 entworfene Seminarkonvention den Regierungen zur Prüfung mitgeteilt und alsdann auf einer neuen Konferenz darüber beraten werde. Der solothurnische Standespräsident Munzinger, der ohne amtliche Instruktion war, gab, nachdem er sich abfällig über das in Solothurn unter ausschließlich bischöflicher Leitung bereits bestehende Seminar²² geäußert, seiner persönlichen Meinung Ausdruck, es sollte mit dem Seminar eine theologische Lehranstalt verbunden und in diesem Falle dem Bischof verdeutet werden, sich der Professoren der Lehranstalt auch für den Seminarunterricht zu bedienen. Solothurn wäre wohl geneigt, an der Errichtung eines solchen Seminars teilzunehmen, wenn die übrigen Stände zur Erweiterung der in Solothurn vorhandenen kantonalen theologischen Lehranstalt Hand bieten würden. Landammann Keiser von Zug, wie der thurgauische Abgeordnete, Staatsanwalt von Streng, ohne Instruktion, glaubte immerhin die Mitwirkung seines Standes an einer Seminargründung in dem von Munzinger angedeuteten Sinne in Aussicht stellen zu können.

Aargaus Gesandter, Gerichtspräsident Dr. Kaspar Leonz Bruggisser von Laufenburg, hingegen, von seiner Regierung mit zureichenden Aufträgen ausgestattet, erklärte, daß sein Kanton nur an ein lediglich der praktischen Ausbildung dienendes Seminar, in dem 1830 vorgesehenen

²² «Es Sorge dasselbe lediglich für Einübung liturgischer Formen und für Erhaltung des körperlichen Wohls der jungen Geistlichen.» – Das Nichtzustandekommen des konkordatsmäßigen Diözesanseminars hatte den Bischof gezwungen, seine Priesteramtskandidaten in einem fünf- bis sechswöchigen Kurs jeweilen selbst, unter Mithilfe vorab des bernischen Domherrn TSCHANN, auf die Weihe vorzubereiten; vgl. DURET, S. 20, SCHMIDLIN, S. 18 und 22.

Umfange, denke. Zur Erweiterung einer einheimischen theologischen Lehranstalt werde man keine Hand bieten, «indem Aargau die Lehrfreiheit der Kandidaten der Theologie nicht beschränkt wissen wolle; zudem halte es eine Lehranstalt unter den Augen und dem Einflusse eines bischöflichen Hofes eben nicht für zweckmäßig, sondern wolle lieber, es gehen die Aargauer auf Hochschulen, wo für hinreichende wissenschaftliche Bildung der Theologen am besten gesorgt werde. Was die innern Einrichtungen des Seminars betreffe, müssen die Regierungen sich vorerst über alles verständigen und dafür wachen, daß ihnen ihr Einfluß bewahrt werde, ehe sie in Unterhandlungen mit dem Bischof sich einlassen. Er sei bereit, zu dieser Verständigung mitzuwirken.»

Bedenken über eine Lehranstalt in der Nähe des Bischofs empfand auch der Luzerner Schultheiß Amrhyn. Er erinnerte daran, wie seit 1815, «wo Rom die Regierungen der Schweiz in der Oberaufsicht der Geistlichkeit überflügelt, sich eine immer größere Zudringlichkeit des römischen Hofes in allen kirchlichen Angelegenheiten geoffenbaret habe»; das habe sich bei den Bistumsverhandlungen auch in der päpstlichen Forderung nach ausschließlich bischöflicher Leitung der Seminarien gezeigt. «Als man mit dem Bischofe selbst zu unterhandeln versuchte, wollte er die Wahl der Professoren des Seminariums für sich behaupten.» Darum habe die Konferenz von 1830 den Gedanken einer Verbindung von Seminar und theologischer Lehranstalt fallen lassen. Amrhyns Kollege, Regierungsrat Jakob Kopp, begrüßte die solothurnische Anregung, eine bestehende theologische Lehranstalt zu einem Institut für die ganze Diözese auszubauen, empfahl aber natürlich hiefür jene von Luzern. Bei Mitwirkung der übrigen Stände am Ausbau derselben, wäre Luzern seinerseits bereit, zur Errichtung eines Seminars in Solothurn Hand zu bieten. Noch einmal betonte Berns Gesandter Neuhaus in seinem Schlußvotum die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Errichtung eines eigentlichen Seminars, in dem nicht nur liturgische Formeln und Bewegungen eingeübt werden, sondern die Kandidaten eine vielseitige und gründliche Ausbildung in der Seelsorgspraxis (Predigt, Katechisation, Beistand der Kranken und Sterbenden) erhalten sollten. Aber Berns Antrag erhielt lediglich die Unterstützung Aargaus. Zug, Solothurn, Thurgau und Luzern erklärten sich lediglich mit der Mitteilung des Entwurfs von 1830 an die Regierungen der Diözesanstände einverstanden und behielten für alles weitere die Entschließungen ihrer Kantone vor. So ging auch diese Konferenz ohne konkretes Ergebnis zu

Ende²³. Sie hatte nur erneut die einander widerstrebenden Auffassungen und Interessen der Diözesanstände geoffenbart, und da und dort auch einen kaum zu bestreitenden Mangel an gutem Willen, den 1828 eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen.

²³ Das Protokoll wurde den übrigen Diözesanständen von der luzernischen Regierung am 25. Oktober 1837 zugestellt und von der aargauischen am 30. Oktober zum Bericht an den Katholischen Kirchenrat weitergeleitet. Dieser übertrug am 5. Dezember das Referat über dasselbe seinem Mitgliede Gerichtsschreiber KELLERSBERGER in Baden, von dem das Protokoll erst am 6. April 1842, und zwar ohne Referat, an den Kirchenrat zurückgelangte, der es vorläufig ad acta legte. – Die Bemerkung von SCHMIDLIN (S. 19), es hätten Konferenzen in den Jahren 1837 (23. September, 1. Dezember), 1840 und 1841 sich mit der Seminarfrage beschäftigt, ist nur zum Teil richtig. Am 1. Dezember 1837 hat überhaupt keine Konferenz stattgefunden und die beiden kurzen Diözesankonferenzen vom 19. August 1840 und 25. August 1841 (anlässlich von Tagsatzungen) befaßten sich ausschließlich mit der Aufnahme der Schaffhauser Katholiken ins Bistum, wobei natürlich u.a. auch vom Besuch des Seminars durch Schaffhauser Kandidaten und von der entsprechenden Beitragspflicht Schaffhausens an dasselbe die Rede war. Protokolle: KW 1 (1841–43) Fasz. 37.